jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1992/1/14 B1111/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1992

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages
VfGG §85 Abs2 / Wasserrecht

Rechtssatz

Mit Bescheid vom 31.07.91 wurde der beteiligten Partei die wasserrechtliche Grundsatzgenehmigung zur Ausnutzung der Wasserkraft der Donau stromab des Kraftwerkes Greifenstein durch die Errichtung des Kraftwerkes Freudenau gemäß §111a WRG 1959 unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Nach Abwägung aller berührten Interessen war dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung keine Folge zu geben, weil der antragstellende Verein nicht darzutun vermochte, daß die befürchtete Verkarstung der Grundstücke bereits aufgrund der angefochtenen wasserrechtlichen Grundsatzgenehmigung noch während des laufenden Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof eintreten werde, zumal die Verwaltungsverfahren über die in der genannten Grundsatzgenehmigung vorbehaltenen Detailgenehmigungen noch nicht abgeschlossen sind.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B1111.1991

Dokumentnummer

JFR_10079886_91B01111_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at